

Allgemeine Mietbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten für sämtliche Mietangebote der Schneider Automaten GmbH (im Folgenden: SCHNEIDER) gegenüber der Mieterin und für zwischen SCHNEIDER und der Mieterin abgeschlossene Mietverträge.
- 1.2. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen der Mieterin wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Angebote von SCHNEIDER sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Mietvertrag kommt durch eine Auftragsbestätigung oder die Übersendung des von SCHNEIDER gegengezeichneten Mietvertrages oder durch Überlassung des Mietgegenstands zustande.
- 1.4. Die Mieterin versichert, bei Abschluss dieses Mietvertrages Inhaberin einer Erlaubnis gemäß § 33c GewO, oder - bei Betrieb der in dem Mietvertrag näher bezeichneten Darts-Sportgeräte ("Mietsache") in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland Inhaber einer nach jeweils geltendem Recht gegebenenfalls zum Betrieb eines Darts-Sportgeräts erforderlichen Erlaubnis zu sein und wird diese Erlaubnis während der Laufzeit des Mietvertrages aufrechterhalten.

2. Änderungen

- 2.1. Änderungsangebot: Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden der Mieterin spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.
- 2.2. Annahme durch die Mieterin: Die von Schneider angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn die Mieterin diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.
- 2.3. Annahme durch die Mieterin im Wege der Zustimmungsfiktion: Das Schweigen der Mieterin gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion) wenn,
 - 2.3.1 das Änderungsangebot seitens Schneider erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf und
 - 2.3.2 die Mieterin das Änderungsangebot von Schneider nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Schneider wird die Mieterin im Änderungsangebot auf die Folgen ihres Schweigens hinweisen.
- 2.4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion: Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
 - bei Änderungen der Nummer 2. der Geschäftsbedingungen oder
 - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - bei Änderung von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung, hinausgehende Zahlung der Mieterin gerichtet sind, oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
 - bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Schneider verschieben würden.In diesen Fällen wird Schneider die Zustimmung der Mieterin zu den Änderungen auf andere Weise einholen.
- 2.5. Kündigungsrecht der Mieterin bei der Zustimmungsfiktion: Macht Schneider von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann die Mieterin den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Schneider die Mieterin in dem Änderungsangebot besonders hinweisen.

3. Miete, Mietsonderzahlung, Pauschalen, sonstige vereinbarte Vergütungen, Versicherungsprämie und Sicherheitsleistung

- 3.1. Die Mieterin hat an SCHNEIDER die vertraglich vereinbarte Miete, die Mietsonderzahlung sowie etwaig vereinbarte Pauschalen, insbesondere eine Nebenkostenpauschale und eine sonstige vereinbarte Vergütung (z.B. Frachtkosten) zu zahlen; entsprechendes gilt, soweit Versicherungsschutz vereinbart, für die Versicherungsprämie. Sämtliche im Mietvertrag angegebenen Zahlbeträge verstehen sich mit Ausnahme der Versicherungsprämie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Die Miete und, sofern Versicherungsschutz vereinbart, die Versicherungsprämie sind monatlich zum Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Pflicht zur Mietzahlung sowie, sofern Versicherungsschutz vereinbart, zur Zahlung der Versicherungsprämie beginnt mit der Übergabe der Mietsache an die Mieterin.
- 3.3. Die Miete für den ersten Kalendermonat ist bei Überlassung des Mietgegenstandes zu zahlen. Wird der Mietgegenstand nicht zum Ersten eines Kalendermonats der Mieterin überlassen oder endet das Mietverhältnis nicht zum Letzten eines Monats, ist die Miete für den betreffenden Kalendermonat anteilig zu zahlen. Sofern Versicherungsschutz vereinbart ist, ist die Versicherungsprämie in den vorgenannten Fällen von der Mieterin jeweils für die vollen Kalendermonate zu zahlen.
- 3.4. Mietsonderzahlung sowie etwaig vereinbarte Pauschalen, insbesondere eine Nebenkostenpauschale, und sonstige vereinbarte Vergütungen (z.B. Frachtkosten) stellt SCHNEIDER der Mieterin gesondert in Rechnung. Diese in Rechnung gestellten Beträge sind mit Rechnungszugang fällig.
- 3.5. Zur Sicherung der Ansprüche von SCHNEIDER aus dem Mietvertrag, gleich welcher Art, hat die Mieterin bei Vertragsschluss eine Sicherheitsleistung in Höhe von drei Netto-Monatsmieten in Geld an SCHNEIDER zu leisten. SCHNEIDER wird die Sicherheitsleistung getrennt von ihrem sonstigen Vermögen verwalten, ist jedoch berechtigt, die Sicherheitsleistung zusammen mit Sicherheitsleistungen anderer Mieter zu verwalten. Sofern die Verwaltung der Sicherheitsleistung Erträge erbringen sollte, stehen diese Erträge im Verhältnis der Parteien der Mieterin zu.
- 3.6. Im Falle eines Zahlungsverzuges hat die Mieterin Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Für durch den Verzug entstandene Mehrkosten wird eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR berechnet. Der Nachweis eines geringeren Schadens der SCHNEIDER infolge des Zahlungsverzuges bleibt der Mieterin vorbehalten.
- 3.7. Bei Zahlungsverzug der Mieterin ist SCHNEIDER berechtigt, die Funktion der Mietsache im Wege des Fernzugriffs zu deaktivieren, im Übrigen bleiben etwaige Zurückbehaltungsrechte der SCHNEIDER unberührt. SCHNEIDER ist über die gesetzlichen Rechte aus §§ 320, 273 BGB hinaus berechtigt, etwaige Leistungen der RDVO GmbH & Co. KG bzw. der RDTO GmbH & Co. KG der in Ziffer 3.3. dieser Allgemeinen Mietbedingungen genannten Art einzustellen (Deaktivierung) bzw. auf eine solche Deaktivierung hinzuwirken, wenn die Mieterin ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt.

4. Abbuchung, SEPA Lastschriftmandat und Zahlungsverzug

- 4.1. Die Zahlung von Miete, Mietsonderzahlung sowie etwaig vereinbarter Pauschalen, insbesondere einer Nebenkostenpauschale, sonstiger vereinbarter Vergütungen (z.B. Frachtkosten) sowie der Versicherungsprämie erfolgt durch die Mieterin per SEPA-Firmenlastschriftmandat. Hierzu ermächtigt die Mieterin SCHNEIDER, die vorgenannten Zahlbeträge per SEPA Firmenlastschriftmandat durch SCHNEIDER einzuziehen. Eine Abbuchung erfolgt frühestens nach Ablauf von 5 Tagen nach Rechnungsdatum.
- 4.2. Hinsichtlich des Vorabankündigungszeitraums (Pre-Notification) des SEPA-Lastschriftverfahrens von 14 Tagen vereinbaren die Parteien eine Verkürzung dieser Frist auf 1 Tag.

5. Gebrauch der Mietsache, Pflichten der Mieterin

- 5.1. Die Mieterin ist berechtigt, die Mietsache wie folgt zu verwenden ("Nutzungszweck"):
 - 5.1.1. Aufstellung und Betrieb der Mietsache für eigene Zwecke in selbstgenutzten Räumlichkeiten.
 - 5.1.2. Gebrauchsüberlassung der Mietsache an gewerblich handelnde Dritte zur Aufstellung und Betrieb in Räumlichkeiten dieser Dritten.

- 5.2. Bei Gebrauchsüberlassung der Mietsache an gewerblich handelnde Dritte wird die Mieterin SCHNEIDER über die Gebrauchsüberlassung der Mietsache, die Identität, Anschrift und Kontaktdaten des Dritten sowie über die Räumlichkeit, in der sich die Mietsache befindet, unverzüglich unterrichten und über jede Änderung unverzüglich informieren. Die Mieterin wird sich - sofern einschlägig - in geeigneter Form darüber informieren, dass der Dritte über die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse zum Betrieb von Darts-Sportgeräten verfügt. Die Mieterin wird den Dritten über das Eigentum der SCHNEIDER an der Mietsache bei Vertragsschluss in geeigneter Form informieren und ihm dieselben vertraglichen Pflichten auferlegen, wie diese der Mieterin gemäß dieser Ziffer 5 der Allgemeinen Mietbedingungen obliegen. Die Mieterin wird dem Dritten jede weitere Gebrauchsüberlassung der Mietsache an weitere Personen vertraglich untersagen. Die Mieterin ist für Handlungen des Dritten in Ansehung der Mietsache SCHNEIDER gegenüber in gleicher Weise verantwortlich wie für eigenes Verschulden.
- 5.3. Die in der Mietsache integrierte Software darf nur in der jeweils angemieteten Mietsache für eigene geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- 5.4. Jegliche Veränderung der Mietsache, insbesondere des Gehäuses oder der Software, bedürfen der vorherigen Zustimmung von SCHNEIDER. Die an der Mietsache angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen darf die Mieterin nicht entfernen, verdecken oder in irgendeiner Weise entstellen.
- 5.5. Die Mieterin wird SCHNEIDER unverzüglich über jede Zwangsvollstreckungshandlung oder Herausgabeverlangen Dritter an der Mietsache unterrichten.
- 5.6. Die Mieterin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Stromversorgung der Mietsache entsprechend dem Stand der Technik sachgemäß gegen Überspannung (Blitzeinschlag u.a.) gesichert und die Mietsache in trockenen Räumlichkeiten aufgestellt ist.
- 5.7. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 5.6. hat die Mieterin für die Erfüllung der räumlichen und technischen Aufstellungsvoraussetzungen zu sorgen. Die räumlichen und technischen Voraussetzungen sind der Mieterin vor Vertragsschluss im Einzelnen bekannt gemacht, erläutert und mit dieser besprochen worden.
- 5.8. Die Mieterin verpflichtet sich, die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise zu nutzen und diese pfleglich zu behandeln, insbesondere die überlassenen Gebrauchsanweisungen zu beachten und Wartungs- und Pflegeempfehlungen sorgfältig zu befolgen. Mängel, Störungen und andere Schäden an der Mietsache hat die Mieterin SCHNEIDER unverzüglich mitzuteilen.
- 5.9. Die Mieterin gestattet und gewährleistet SCHNEIDER, dessen Mitarbeitern und Beauftragten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten freien Zugang zu der Mietsache, insbesondere um diese zu besichtigen, um sich von deren Zustand zu überzeugen. Auf berechnete Interessen der Mieterin und betroffener Dritter wird SCHNEIDER angemessene Rücksicht nehmen.
- 5.10. Die Mieterin hat die Mietsache gegen Diebstahl und Beschädigungen, die die Mieterin gemäß § 276 BGB bzw. § 278 BGB zu vertreten hat, zu versichern.
- 5.11. Die Mieterin haftet für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere zur ordnungsgemäßen Aufstellung, zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Ihrem Verschulden steht das ihrer Erfüllungsgehilfen gleich. Sämtliche Schäden hat die Mieterin SCHNEIDER unverzüglich anzuzeigen.
- 5.12. Die Mieterin hat angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Beschädigungen der Mietsache durch Dritte, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, unterbleiben. Sofern es zu solchen Beschädigungen kommt, hat die Mieterin, soweit möglich und zumutbar, die Personalien der Schädiger festzustellen, zu dokumentieren und SCHNEIDER unverzüglich mitzuteilen.
- 6. Instandsetzung und Instandhaltung**
- 6.1. Die Mietsache wird in dem Zustand überlassen, in dem sie sich bei Beginn des Mietvertrages befindet. Die Mieterin hat sich bei Übergabe über den Zustand der Mietsache zu vergewissern.
- 6.2. Die Mieterin ist für die Gebrauchserhaltung (Instandsetzung) und Instandhaltung der Mietsache verpflichtet, wenn und soweit die Notwendigkeit der Maßnahme zur Gebrauchserhaltung (Instandsetzung) und

Instandhaltung der Mietsache dem Gebrauch der Mietsache oder der Risikosphäre der Mieterin zuzuordnen ist.

7. Gefahr des zufälligen Untergangs

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung ("Untergang") der Mietsache trägt SCHNEIDER. Zufällig ist der Untergang einer Mietsache dann, wenn er durch ein Ereignis herbeigeführt wird, welches von keiner Partei des Mietvertrags im Sinne der § 276 und § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu vertreten ist. Tritt ein Ereignis ein, welches durch Zufall zum Untergang der Mietsache führt, hat die Mieterin SCHNEIDER unverzüglich hierüber zu informieren. SCHNEIDER kann in diesem Fall wählen, ob die Mietsache auf Kosten von SCHNEIDER durch Reparatur in den vertragsgemäßen Zustand zurückversetzt wird oder ob die Mietsache durch eine gleichwertige Mietsache ersetzt werden soll.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, des Bestehens einer Garantie, Arglist oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, haftet SCHNEIDER nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet SCHNEIDER für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SCHNEIDER beruhen.

8.3. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann, haftet SCHNEIDER nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch begrenzt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

8.4. Im Übrigen ist eine Haftung von SCHNEIDER gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere vertragliche Haftung oder Haftung aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen; dies gilt unbeschadet der Regelung in Ziffer 7 dieser Allgemeinen Mietbedingungen insbesondere für eine Haftung aus § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf eine Haftung von SCHNEIDER aus vorvertraglicher Pflichtverletzung.

8.5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von SCHNEIDER.

9. Vertragsbeginn, -dauer und -beendigung, Rückgabe der Mietsache

9.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Übergabe der Mietsache und hat eine Laufzeit gemäß Mietvertrag.

9.2. Danach verlängert sich der Mietvertrag um weitere 6 Monate, wenn der Mietvertrag nicht mit einer Frist Von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Mietzeit gekündigt wird.

9.3. Bei der Überlassung mehrerer Mietsachen ist eine Teilkündigung dergestalt zulässig, als eine Kündigung nur für eine von mehreren Mietsachen ausgesprochen wird; im Übrigen ist eine Teilkündigung nicht zulässig. Der Mietvertrag bleibt im Übrigen, soweit er nicht gekündigt wird, weiterhin bestehen.

In der Kündigung ist bzw. sind die Mietsache(n) genau zu bezeichnen, für die die Kündigung erklärt wird.

9.4. Wird die Mietsache bei Beendigung des Mietvertrags SCHNEIDER von der Mieterin nicht zurückgegeben, so hat die Mieterin unbeschadet etwaiger weiterer Verpflichtungen den ursprünglich für die Mietsache vereinbarten Mietzins bis zur Rückgabe der Mietsache an SCHNEIDER zu zahlen.

9.5. Die Rückgabe der Mietsache erfolgt nach Wahl von SCHNEIDER am Geschäftssitz von SCHNEIDER oder in einer Niederlassung von SCHNEIDER; die Rückgabe der Mietsache erfolgt in jedem Fall auf Kosten der Mieterin.

9.6. Beide Parteien können den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Für SCHNEIDER liegt insbesondere ein Kündigungsgrund vor, wenn

9.6.1. die Mieterin die Rechte von SCHNEIDER in erheblichem Maße dadurch verletzt, dass sie die Mietsache durch Vernachlässigung der ihr obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder

9.6.2. die Mieterin die Mietsache unbefugt einem Dritten überlässt oder

- 9.6.3. die Mieterin für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mietzinses in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Mietzins für zwei Monate erreicht oder
- 9.6.4. die Mieterin nicht oder nicht mehr über eine Erlaubnis nach § 33c GewO verfügt oder bei Betrieb des betreffenden Darts-Sportgeräts in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr Inhaber einer nach jeweils geltendem Recht gegebenenfalls zum Betrieb eines Darts-Sportgeräts erforderlichen Erlaubnis ist oder
- 9.6.5. die Mieterin der Verpflichtung nach Ziffer 5.4. Satz 2 dieser Allgemeinen Mietbedingungen zuwider handelt.
- 9.7. Eine Kündigung der Mieterin wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Dieser Mietvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2. Ist die Mieterin Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag, auch über dessen Gültigkeit, Köln, Bundesrepublik Deutschland. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.